

zufertigen und bei der Amtshauptmannschaft in Döbeln einzureichen, ehe noch die complicirten Jurisdicitionsverhältnisse mit ihrer Gerichtsherrschaft geordnet wären, daß aber nach dem Sinne § 16. der Städteordnung die Regulirung der Jurisdicitionsverwaltung, um die Grenzen der Justiz und Verwaltung gehörig erkennen zu können, vorausgehen müsse.

Das Petitum dieser Beschwerde ist aber dahin gerichtet:

die Ständeversammlung wolle aussprechen, daß vor der definitiven Regulirung der zwischen der Gerichtsherrschaft und der Stadtgemeinde zu Hainichen streitigen Punkte, ein Localstatut nicht zu errichten sey, auch dem Königl. Ministerio der Justiz und des Innern die endliche Regulirung dieser Verhältnisse anempfehlen.

2.) in der angezogenen Schrift, eingereicht den 13. Februar c. a., aber finden der Stadtrath nebst den Stadtverordneten zu Hainichen sich dadurch beschwert:

daß man, ohne den Beschluß der Ständeversammlung in gedachter Anlegenheit abzuwarten, zur Einbringung von 70 Thlr. 24 ngr. — Strafe und Kosten mit der Auspfändung der sämmtlichen Rathsmitsglieder, vom Bürgermeister bis zum neuesten, erst im Januar c. a. installirten, Rathmanne, durch das Justizamt Nossen verfahren sey,

und es bitten selbige in dieser Beziehung,

die zweite Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer bei der Staatsregierung dahin kräftigst sich verwenden, daß mit allen weiteren executivischen Maasregeln gegen die Mitglieder des Stadtrathes zu Hainichen, in Betreff des Localstatuts, insonderheit mit der Veräußerung der abgepfändeten Mobilien, bis zu erfolgter Entschließung der hohen Ständeversammlung über deren Petition, Anstand genommen werde.

Auch ist hierbei nicht unbemerkt zu lassen, daß nach einer der zweiten Kammer zugekommenen Mittheilung von dem Ministerio des Innern, der Leipziger Kreisdirection die Weisung ertheilt worden ist:

bis auf Weiteres mit ferneren executivischen Maasregeln gegen den Stadtrath zu Hainichen anzustechen.

Die vierte Deputation der zweiten Kammer hat nun in Beziehung auf beide Beschwerden ihren Antrag dahin gestellt: